



## Anlage zur Hausordnung Festlegungen für Unterrichtsversäumnisse der Schüler

Auf der Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz vom 15.06.2000, Vorlage 3, dessen Inhalt Bestandteil der aktenkundigen Belehrung der Schüler ist, macht sich eine Aktualisierung erforderlich!

### 1) Oberstufenverordnung vom 03.12.2013

#### § 17 Versäumnis von Klausuren, Unterrichtsversäumnisse

- (1) Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung aus wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend - in der Regel vor der Leistungserhebung -, unaufgefordert und schriftlich darzulegen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen. Bei Minderjährigen kann der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung gefordert werden.
- (2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung aus durch sie oder ihn zu vertretenden Gründen oder liegt keine Erklärung oder ärztliche Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 vor, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten. Dies gilt auch für Nachholleistungen nach Absatz 1 Satz 1 und bei Verweigerung der Leistung.
- (3) Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine Halbjahresleistung in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt die Bewertung mit 0 Punkten.

#### **Festlegung:**

Jeder Schüler (bei Minderjährigkeit die Eltern) meldet sich sofort, d.h. am 1. Tag des Unterrichtsversäumnisses in der Schule. Dies gilt generell, also auch für die Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden. Spätestens 3 Tage nach dem 1. Fehltag ist unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### 2) Schulgesetz vom 11.08.2005, § 36

#### **Festlegung:**

Die o.g. Festlegung gilt für die Schüler der Sekundarstufe I entsprechend. In der Regel ist die Krankmeldung durch die Eltern zu akzeptieren. Das Vorlegen der ärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

### 3) Teilnahme am Unterricht – Krankmeldungen

Schüler, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, können nur mit Einverständnis der Eltern den Unterrichtsbesuch ab- bzw. unterbrechen.

Volljährige Schüler können sich eigenständig abmelden. Die Eltern werden darüber durch die Schule (Formblatt) in Kenntnis gesetzt. Die Abmeldung ist zwingend beim Fachlehrer des Folgeunterrichts erforderlich. Im Schuljahr werden drei Abmeldungen ohne Krankenschein akzeptiert. Steht in den nach der Abmeldung folgenden Stunden eine angekündigte Leistungserhebung an, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.



## 4) Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Am 15.07.2006 wurde unserer Schule der o.g. Titel verliehen. Die Verleihung stellt eine hohe Auszeichnung für uns alle, Schüler, Eltern, Lehrer, dar.

Sie mit Leben zu erfüllen, bedeutet:

In unserer Schule sollen alle Schüler friedlich miteinander umgehen und Achtung und Toleranz gegenüber anderen Menschen und Kulturen zeigen.

Unsere Schule trägt den Titel: „Schule ohne Rassismus- Schule mit Courage“. Wir erkennen den Verhaltenskodex in einer „Schule ohne Rassismus- Schule mit Courage“ an.

Deshalb ist es in der Schule und auf dem Schulgelände untersagt, die Freiheit und die Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich zu machen und Schriften, Musik, Kennzeichen, Symbole sowie Codes mitzuführen, zu verwenden oder zu verbreiten, die diese Inhalte transportieren.

Koslowski  
Schulleiter